jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/8 13Os95/88 (13Os96/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1988

Norm

StGB §88 Abs2 Z4 B1

Rechtssatz

Wer "durch Schlagen, Stoßen und Treten" gegen andere Personen vorgeht, um deren Willen zu beugen, handelt in bezug auf deren körperliche Unversehrtheit zumindest mit auffallender Sorglosigkeit, bei der für ihn der Eintritt eines Verletzungserfolgs als - sogar besonders - wahrscheinlich vorhersehbar ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 95/88
  Entscheidungstext OGH 08.09.1988 13 Os 95/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0092678

Dokumentnummer

JJR_19880908_OGH0002_0130OS00095_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at